

KINDESUNTERHALT - ALLGEMEIN UND DIE AKTUELLEN SÄTZE

A) DIE AKTUELLEN DURCHSCHNITTSBEDARFSÄTZE AB 01.07.2011:

Alter		2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
00-03 Jahre	€	176,00	177,00	180,00	186,00
03-06 Jahre	€	225,00	226,00	230,00	238,00
06-10 Jahre	€	290,00	291,00	296,00	306,00
10-15 Jahre	€	333,00	334,00	340,00	351,00
15-19 Jahre	€	391,00	392,00	399,00	412,00
19-28 Jahre	€	491,00	492,00	501,00	517,00

Unter dem Durchschnittsbedarf (= Regelbedarf) versteht man jenen Bedarf, den jedes Kind einer bestimmten Altersstufe in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse seiner Eltern an Nahrung, Kleidung, Wohnung und zur Bestreitung seiner weiteren Bedürfnisse, wie etwa kulturelle und sportliche Betätigung, sonstige Freizeitgestaltung und Urlaub hat (vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht² Rz 259, 2.). Er bildet nach ständiger Judikatur nur den Mindestunterhalt (LGZ Wien 07.08.1996 EF 79.918 uvam).

B) PROZENTUELLER UNTERHALTSSATZ („Kindesunterhalt alt“)

Alter	Prozent des monatlichen Nettoeinkommens
00 -06 Jahre:	16 %
06 -10 Jahre:	18 %
10 -15 Jahre:	20 %
ab 15 Jahre:	22 %

Liegt der nach der Prozentsatzmethode errechnete Betrag über dem Regelbedarf, ist der höhere maßgeblich (LGZ Wien 07.08.1996 EF 79.924 uvam). Eine angemessene Obergrenze ist das 2 ½ -fache des Regelbedarfs (LGZ Wien 04.01.1996 uvam; sogenannte *Playboygrenze*). Abzüge bei konkurrierenden Unterhaltspflichten: 1 % pro weiterem Kind unter 10 Jahren, 2 % pro weiterem Kind über 10 Jahren, 0 % – 3 % pro weiteren (Ex-)Ehegatten, je nach dessen Einkommen oder nach Höhe der Sorgspflicht.

C) ANRECHNUNG DER FAMILIENBEIHILFE AUF DEN UNTERHALT („Kindesunterhalt neu“)

Der OGH hat in mehreren bahnbrechenden Entscheidungen (19.11.2002, 4 Ob 52/02d; 26.11.2002, 1 Ob 79/02b; 28.11.2002, 3 Ob 141/02k) zur Anrechnung der Familienbeihilfe auf den Unterhalt ausgesprochen:

Bei der Unterhaltsbemessung für Kinder bei getrennter Haushaltsführung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Familienbeihilfe nicht nur der Abgeltung von Betreuungsleistungen dient, sondern auch die steuerliche Entlastung des Unterhaltspflichtigen bewirken soll.

Zur Berechnungsweise nach der Steuerreform 2009:

Der Kindesunterhaltsanspruch = Prozentunterhalt - (Prozentunterhalt × Berechnungssteuersatz × 0,004) + Unterhaltsabsetzbetrag. Der Berechnungssteuersatz beträgt bei einem Jahresbruttoeinkommen über € 60.000,00 50 %, über € 25.000,00 43,2 % und über € 11.000,00 36,35 %. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt bei 1 Kind € 29,20, 2 Kindern € 36,50, 3 Kindern € 43,80, 4 Kindern 47,58, 5 Kindern € 49,64, 6 Kindern € 51,10, 7 Kindern € 52,14 und 8 Kindern € 52,93 (vgl *Gitschthaler* EF-Z 2009/117 ff).

Zur konkreten Berechnung kontaktieren Sie bitte in unserer Kanzlei Herrn Dr. Eric HEINKE unter der Tel.-Nr.: 01/535 00 35 oder unter office@heinke.at

D) WEITERE UMSTÄNDE DER ANRECHNUNG AUF DEN UNTERHALT

Bei Selbständigen können sich uU Investitionen bzw Abschreibungen oder Kredite betragsmäßig senkend auf die Unterhaltsbemessungsgrundlage auswirken (vgl *Siart* und *Dürauer*, Die Auswirkungen von Investitionen, Abschreibungen und Krediten auf die Unterhaltsbemessung, EF-Z 2010 124).

Der Unterhaltsbedarf eines Kindes verringert sich dann, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil dem Kind eine kostenlose Wohnmöglichkeit zur Verfügung stellt (vgl 4 Ob 41/05s). Es ist grundsätzlich der fiktive Mietwert als Naturalunterhalt, allerdings nur in angemessenen Umfang anzurechnen. Wo diese Angemessenheitsgrenze liegt, ist im Einzelfall zu prüfen (vgl 7 Ob 95/05d; 6 Ob 5/08s). Laut Statistik Austria entfallen im Durchschnitt 22,3 % der Haushaltsausgaben auf Wohnkosten, was als Maßstab herangezogen werden kann. Es bedarf aber dann, wenn sich der

Geldunterhalt aufgrund des Naturalunterhalts durch Versorgung mit einer Wohnung um mehr als ein Viertel mindert, einer Überprüfung, ob der restliche Unterhalt noch zur angemessenen Deckung der Restbedürfnisse ausreicht (vgl 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133).

Erhöhte Betreuungsleistungen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils sind anrechenbar. Bei gleichwertigen Betreuungs- und Naturalunterhaltsleistungen der Eltern für das Kind besteht kein Geldunterhaltsanspruch, wenn das Einkommen der Eltern etwa gleich hoch ist (vgl 4 Ob 74/10a = EF-Z 2010/135).

Auch erhöhte Besuchsrechtskosten können zu einer Anrechnung führen: Ein die übliche Dauer (das ist in der Regel 1 Tag pro Woche oder 4 Tage pro Monat, also etwa ein 14-tägiges Wochenendbesuchsrecht) überschreitendes Besuchsrecht führt pro weiterem wöchentlichen Besuchstag (also insgesamt ab 2 Tagen pro Woche = 8 Tage pro Monat) zu einer Reduktion des Unterhaltsanspruch um 10 % [vgl 10 Ob 11/04x = EF-Z 2006/11 (*Gitschthaler*); 7 Ob 178/06m].

Freilich sind Eigeneinkünfte des Kindes, sei es Natural-, sei es Geldleistungen, grundsätzlich immer, allerdings nur das Nettoeinkommen, anzurechnen. So zB die Lehrlingsentschädigung, sofern sie nicht als Ausgleich für berufsbedingten Mehraufwand außer Betracht bleibt; Präsenzdiener gelten üblicherweise auf Dauer des Präsenzdienstes als selbsterhaltungsfähig; die Untersuchungshaft des Kindes reduziert dann wesentlich den Unterhaltsanspruch, wenn für Unterbringung, Verköstigung und Kleidung gesorgt wird; die Strafhaft des Kindes reduziert dann wesentlich den Unterhaltsanspruch; Waisenpension; Kinderrente; etc.

E) WANN IST UNTERHALT ANZUPASSEN?

Jeder Unterhaltspflichtige wohnt – ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf – die Umstandsklausel inne, weshalb jede maßgebliche Änderung der Verhältnisse dazu führt, den Unterhalt neu zu bemessen. Dies gilt auch für die Vergangenheit, längstens 3 Jahre zurück.

Eine solche Änderung ist jedenfalls gegeben, wenn etwa ein Alterssprung eintritt. Die Altersgruppen zum Regelbedarf sind in lit A), jene zum Prozentunterhalt in lit B) ersichtlich.

Auch wesentliche Einkommenserhöhungen (vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht² Rz 419) oder unverschuldete, wesentliche Einkommensminderungen des Unterhaltspflichtigen (*Gitschthaler*, Unterhaltsrecht² Rz 420, als solche werden jene im Bereich von 8% bis 10 % angesehen, berechtigen zur Unterhaltsanpassung.

Natürlich sind auch wesentliche Sachverhaltsänderungen maßgeblich, wie etwa der Wechsel eines unselbständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen in die berufliche Selbständigkeit oder etwa eine Änderung im Eigeneinkommen des Kindes u.v.a.m.

F) ENDE DER UNTERHALTSPFLICHT

Kindesunterhalt steht grundsätzlich nur bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit zu. Diese liegt entweder – bei Kindern jedes Alters – bei ausreichenden Eigeneinkünften oder bei Abschluss der Berufsausbildung vor, wobei ein angemessener Zeitraum für die Stellensuche (etwa 6 Monate) zugebilligt wird. Für studierende Kinder ist zielstrebiges Verfolgen des Studiums Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch. Als Maß wird üblicherweise die durchschnittliche Studiendauer herangezogen. Verschiedene Judikate nehmen die Selbsterhaltungsfähigkeit, je nach Studium bzw. Einzelfall, zwischen der Vollendung des 25. bis zum 28. Lebensjahr an (z.B. für 27: 30.06.1993, ÖA 1994, 6). Liegen aber sonstige, etwa gesundheitliche Gründe (Behinderung etc) vor, kann es sein, dass eine Selbsterhaltungsfähigkeit nie eintritt.

Ab Erreichen der Volljährigkeit (= seit 01.07.2001: ab Vollendung des 18. Lebensjahres) ist das Kind eigenständig klagslegitimiert. Ist das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung (durch den Obsorgeberechtigten) noch minderjährig, ist das Pflschaftsgericht im Außerstreitverfahren zuständig (vgl. § 114 Abs 1 JN), ist es schon volljährig, ist sachlich das Bezirksgericht (vgl. § 104a JN) zuständig, wo das volljährige präsuntiv unterhaltsberechtignte Kind seinen allgemeinen Gerichtsstand hat [fehlt auch ein solcher, dann gilt der allgemeine Gerichtsstand des präsuntiv unterhaltsberechtignten Elternteils (vgl. § 114 Abs 2 JN)], wobei hier im Wesentlichen die allgemeinen Zivilprozeßregeln gelten.

E) „VORBEUGEN IST BESSER ALS HEILEN“

Es empfiehlt sich, bei Unklarheiten eher rasch den Rechtsanwalt zur Beratung aufzusuchen, denn egal ob man Unterhaltsberechtigter oder Unterhaltspflichtiger ist, so könnte beim Unterhaltsberechtigten ein möglicher Anspruch verjähren oder beim Unterhaltspflichtigen ein zu viel bezahlter Unterhalt als vom Unterhaltsberechtigten gutgläubig verbraucht nicht mehr zurückgefordert werden.

Was wird an Daten zur Unterhaltsberechnung benötigt?

- bei Unselbständigen:
 1. das Jahresnettoeinkommen zuzüglich allfälliger Sachbezüge (nur der Privatanteil)
 2. das Jahresbruttoeinkommen ohne Weihnachtsremuneration und Urlaubsgeld
- bei Selbständigen:
 1. das Jahresnettoeinkommen der letzten 3 Jahre
 2. das Jahresbruttoeinkommen der letzten 3 Jahre
 3. die Summe der Entnahmen der letzten 3 Jahre

Rasch geholfen, ist doppelt geholfen! Kontaktieren Sie daher bitte unsere Kanzlei unter office@heinke.at oder mich unter T: +43.1.535.00.35

Dr. Eric HEINKE